



HESSISCHER LANDTAG

05. 06. 2023

Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 20.03.2023

Aktivitäten hessischer Extremisten im Ukraine-Krieg

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach einem Bericht der „Neuen Osnabrücker Zeitung“ sind seit Beginn des Krieges in der Ukraine 61 Personen aus der Bundesrepublik Deutschland ausgereist, um sich den Kämpfen anzuschließen. Bei 29 Personen gebe es konkrete Hinweise darauf, dass diese auch an Kampfhandlungen teilgenommen haben. 31 Personen seien dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“, 24 Personen dem Phänomenbereich „Auslandsbezogener Extremismus“ und eine Person dem Phänomenbereich „Linksextremismus“ zuzuordnen. Die „Neue Osnabrücker Zeitung“ beruft sich auf Zahlen der Bundespolizei sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz (vgl. → <https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/so-viele-extremisten-reisten-in-den-ukraine-krieg-44304070>)

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Wie viele der in der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage genannten 61 Personen kommen aus Hessen und bei wie vielen Personen gibt es konkrete Hinweise darauf, dass diese an Kampfhandlungen teilgenommen haben?
- Frage 2. Wie viele der unter 1. genannten Personen sind dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ zuzuordnen?
- a) Wie viele dieser Personen waren nach Erkenntnissen der Landesregierung tatsächlich in Kampfhandlungen verwickelt?
 - b) In welchen Gruppen und Organisationen waren diese Personen bis zu ihrer Ausreise aktiv? Bitte einzeln aufzählen.
- Frage 3. Wie viele der unter 1. genannten Personen sind dem Phänomenbereich „Auslandsbezogener Extremismus“ zuzuordnen?
- a) Wie viele dieser Personen waren nach Erkenntnissen der Landesregierung tatsächlich in Kampfhandlungen verwickelt?
 - b) In welchen Gruppen und Organisationen waren diese Personen bis zu ihrer Ausreise aktiv? Bitte einzeln aufzählen.
- Frage 4. Wie viele der unter 1. genannten Personen befinden sich aktuell noch in der Ukraine und wie viele sind nach Hessen zurückgekehrt?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen liegen aktuell keine konkreten Erkenntnisse zu Ausreisen hessischer Extremisten in die Ukraine vor. Mögliche Ausreisen von Extremisten zur Beteiligung an Kampfhandlungen in der Ukraine können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

- Frage 5. Wie beurteilt die Landesregierung die Gefahr, die von Extremisten ausgeht, die im Ukraine-Krieg in Kampfhandlungen verwickelt waren und nach Hessen zurückkehren?

Welche Gefahr tatsächlich von einer Person ausgeht, muss im jeweiligen Einzelfall beleuchtet werden. Eine enge Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse zur umfassenden Beurteilung des jeweiligen Sachverhalts ist daher essenziell. Grundsätzlich

ist davon auszugehen, dass Extremisten, die freiwillig und aus Eigenmotivation heraus in die Ukraine reisen, um sich dem Kriegsgeschehen anzuschließen, die Anwendung von Gewalt bereitwillig billigen. Der Russland-Ukraine-Krieg wird beispielsweise in der rechtsextremistischen

Szene umfangreich thematisiert und kommentiert. Insbesondere in der rechtsextremistischen Ideologie sind Kriegsrhetorik sowie Vorbereitungshandlungen auf Krieg und Kampf fest verankert.

Frage 6. Mit welchen strafrechtlichen oder ordnungsrechtlichen Maßnahmen müssen Personen rechnen, die sich an Kampfhandlungen in der Ukraine beteiligen und nach Hessen zurückkehren?

Sollten Personen, welche an Kampfhandlungen in der Ukraine beteiligt gewesen sind, wieder nach Hessen zurückkehren und hieraus eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung resultieren, so erfolgt eine gefahrenabwehrrechtliche Befassung durch die hessische Polizei. Die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen, welche sich in ordnungsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen gliedern, richten sich nach einer entsprechenden vorherigen Bewertung des konkreten Einzelfalls. Als ordnungsrechtliche Maßnahmen wäre bei deutschen Staatsangehörigen beispielsweise eine Passentziehung gemäß § 8 PassG oder eine Untersagung der Ausreise gemäß § 10 PassG denkbar.

Die Bewertung von strafrechtlichen Sachverhalten obliegt im Übrigen den Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Wiesbaden, 23. Mai 2023

Peter Beuth